

Koexistenz Herausforderung kleinräumige Schweiz



**Eine funktionierende Koexistenz von Landwirtschaft
mit und ohne Gentechnik ist in der kleinräumigen Schweiz kaum machbar.**

Der Bundesrat plant, Pflanzen aus neuer Gentechnik, die keine artfremden Gene enthalten, zu deregulieren. Sie würden damit nicht mehr unter das geltende Gentechnikmoratorium fallen. Das hätte weitreichende Folgen: Es wäre nicht nur das Ende der gentechnikfreien Schweizer Landwirtschaft, sondern auch der Beginn eines Nebeneinanders von Anbau mit und ohne Gentechnik. Damit stellen sich zentrale Fragen zur Umsetzung. Die weltweite Erfahrung zeigt, dass es kein pauschales Erfolgskonzept gibt.

Spendenkonto:
IBAN CH07 0900 0000 8000 0150 6

Hottingerstrasse 32, 8032 Zürich
T 044 262 25 63, info@gentechnikfrei.ch
www.gentechnikfrei.ch

Was ist Koexistenz?

Koexistenz bezeichnet das Nebeneinander von verschiedenen Anbauweisen – etwa mit gentechnisch veränderten (GV-) Pflanzen oder ohne. Ziel einer Koexistenzregulierung ist es, eine Beeinträchtigung der gentechnikfreien Produktion und der Wahlfreiheit zu vermeiden.

Wie wird die Koexistenz reguliert? In der Schweiz

In der Schweiz stützt sich die Regulierung auf die Prinzipien der **Vorsorge, Transparenz und Beteiligung**. Zwar sind Zielnormen für ein Nebeneinander von Anbau mit und ohne Gentechnik gesetzlich festgelegt (Art. 120 Bundesverfassung, Art. 9 Freisetzungsverordnung), doch konkrete Umsetzungsregeln fehlen: Massnahmen wie Isolationsabstände, Anbaupausen, Dokumentation und Schulungen zum Schutz der gentechfreien Produktion sind zwar vorgesehen, wurden jedoch bislang nicht konkretisiert. Dies trotz des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 und trotz mehrfacher politischer Bemühungen, diese Lücke zu schliessen: Drei entsprechende Gesetzesvorlagen des Bundes scheiterten bereits. Landwirt:innen haben eine Sorgfaltpflicht, um GVO-Verunreinigungen zu verhindern – ein „Recht auf Verunreinigung“ gibt es nicht.

In der EU

In der EU sind die einzelnen **Mitgliedsstaaten individuell für die Koexistenz zuständig**. Die EU-Kommission gibt unverbindlich Empfehlungen und kulturspezifische Leitlinien heraus. Die Umsetzung ist sehr unterschiedlich: Einige Länder haben detaillierte Vorschriften, andere keine, und in manchen Ländern wie

Belgien erfolgt die Regulierung auf regionaler Ebene. Grenzüberschreitende Massnahmen sind seit 2017 vorgeschrieben, um GVO-freien Anbau in einem Land vor GVO-Anbau in Nachbarländern zu schützen. Aufgrund hoher Kosten oder praktischer Schwierigkeiten führte die EU die „**Opt-out**“-Regelung ein, die Ländern erlaubt, den Anbau bestimmter GV-Pflanzen ganz zu verbieten.

In den USA

Im Gegensatz zur EU/Schweiz, wo das Vorsorge- und Verursacherprinzip gilt, beruht die Koexistenz in den USA auf **Selbstregulierung**. Dieses Modell hat zu einer nahezu vollständigen Dominanz gentechnisch veränderter Sorten geführt.

Staatliche Vorgaben fehlen weitgehend; das Landwirtschaftsministerium (USDA) stellt nur Informationsmaterial bereit. **Landwirt:innen müssen GV-Verunreinigungen selbst verhindern**. Beim hohen Anteil GV-Ackerflächen (ca. 60 Prozent, bei gewissen Kulturen wie Mais oder Soja sogar über 94 Prozent) bleibt ein faires Nebeneinander illusorisch. **Betriebe**, die gentechfrei produzieren wollen – etwa Biobetriebe – **tragen das Risiko und hohe Kosten** durch GVO-Verunreinigungen allein.

Wie kommt es zu Kontaminationen mit Gentechnik?

GVO-Einträge können entlang der **gesamten landwirtschaftlichen Produktionskette auftreten**, beginnend beim Saatgut bis hin zur Verarbeitung des Ernteguts.

Biologische Ursachen sind die Verwendung von verunreinigtem GV-Saatgut, der Durchwuchs von GVPflanzen aus Vorkulturen in Folgejahren und die Fremdbefruchtung durch GVPollen (Auskreuzung).

Spendenkonto:
IBAN CH07 0900 0000 8000 0150 6

Hottingerstrasse 32, 8032 Zürich
T 044 262 25 63, info@gentechfrei.ch
www.gentechfrei.ch

Technische Ursachen entstehen durch Vermischungen in gemeinsam genutzten Maschinen, das Ausbringen von GV-Samen über Ernte-Nebenprodukte wie Stroh oder Dünger sowie durch Vermischungen bei Lagerung, Transport und Verarbeitung.

GV-Kontamination: Welche Faktoren beeinflussen das Gelingen der Koexistenz?

Das Gelingen der Koexistenz hängt vom Zusammenspiel biologischer, technischer und organisatorischer Faktoren ab.

Biologische Faktoren sind z. B. die Bestäubungsart, Samenpersistenz im Boden, oder Verwilderungsneigung. **Besonders problematisch sind fremdbefruchtete Pflanzen mit weit verfrachtetem Pollen** wie **Raps** oder Mais, während



Besonders problematisch: Gentechraps

- **Fremdbefruchtung (Auskreuzung) häufig:** Bienen transportieren den Pollen weit
- **Samen lange keimfähig –** dauerhafte Quelle von Verunreinigungen
- **Verwildert leicht:** Verunreinigungen in Wildpopulationen

Selbstbefruchter wie **Kartoffel** oder Soja einfacher zum Handeln sind – aber auch nicht ganz unproblematisch. Technische



„Kaum Probleme“: Gentechkartoffel

- **Relativ unproblematisch: Selbstbefruchter:** Vermischung mit anderen Sorten/Ausbreitung über Samen **irrelevant**
- **Problematisch: Vermischung bei Ernte, Transport, Lagerung –** Knollen können in andere Felder/in die Lebensmittelkette gelangen

Faktoren betreffen Maschinen, Lagerung und Transport, da gemeinsame Nutzung oder unzureichende Reinigung Kontaminationen begünstigen kann. Organisatorische Faktoren umfassen Isolationsabstände, Fruchtfolgeplanung, Clustern von Feldern und die Schulung der Landwirt:innen. Auch die Grösse und Verteilung der GV-Anbauflächen beeinflusst, wie wirksam Schutzmassnahmen sind.

Mit welchen Massnahmen liessen sich Kontaminationen verhindern?

Es gibt keine pauschale Lösung: In der kleinräumigen Schweiz sind aufwendige Massnahmen notwendig, die sich oft nur schwer umsetzen lassen. **Für jede Kulturpflanze und jeden Verunreinigungspfad muss ein Set an notwendigen**

Massnahmen festgelegt werden: Bei Saatgut soll die Verwendung von zertifiziertem Nicht-GV-Saatgut oder geprüftem Nachbausaatgut helfen. Durchwuchs liesse sich durch Anbaupausen, geeignete Fruchtfolgen und regelmässige Kontrolle reduzieren. Auskreuzungen könnten durch Einhaltung von Isolationsabständen, Pufferzonen, Sortenwahl, Kontrolle verwilderter GV-Pflanzen und Begrenzung des GV-Anbaus minimiert werden. Technische Einträge über Maschinen, Erntenebenprodukte oder Verarbeitung liessen sich durch gründliche Reinigung, zeitlich oder räumlich getrennte Nutzung sowie getrennte Lagerung und Transport verhindern. Zusätzlich kann das Clustern von Feldern mit gleicher Bewirtschaftungsweise das Risiko von Vermischungen verringern. Für eine effektive Umsetzung wären Schulungen der Landwirt:innen entscheidend.

Koexistenzmassnahmen: Ist eine absolute Trennung machbar?

Eine absolute Trennung ist kaum machbar. Koexistenzmassnahmen zielen darauf ab, die Vermischung auf ein für die jeweilige Produktionsform akzeptables und kontrollierbares Niveau zu begrenzen, um Beeinträchtigungen der GVO-freien Produktion und der Wahlfreiheit zu verhindern.

Eine Schwierigkeit liegt bei der Definition von Toleranzgrenzen. Denn es gibt keine einheitliche Grenze – je nach Produktionsform (z. B. Bio oder konventionell) oder Richtlinie gelten unterschiedliche Vorgaben: mit niedrigeren oder höheren Grenzwerten.

Zudem können GVO-Vermischungen auch in nachgelagerten Verarbeitungsschritten auftreten. Deshalb müssen vorgelagerte Bereiche oft noch strengere Kontrollen einhalten,

um die Anforderungen am Ende der Kette zu erfüllen.

Was passiert, wenn Pollen über die Grenze fliegt?

Pollen macht vor Grenzen keinen Halt: Es kann zu grenzüberschreitenden Verunreinigungen mit GVO kommen, besonders in Grenzregionen ohne natürliche Barrieren. Betroffen sind in der Schweiz die Ajoie, der Klettgau, die Champagne, das Rheintal und das Chablais. Die grenzüberschreitende Koexistenz ist weitgehend unreguliert – dazu bräuchte es einzelne bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Nachbarländern.

Mehr erfahren:

Studie Koexistenz

Kampagnenseite Koexistenz